

Satzung der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und des § 101 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
3. Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2a Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Denkmalschutz sowie die unmittelbare Förderung der Kultur.

§ 2b Wirkungsbereiche

Der Stiftung werden folgende Wirkungsbereiche übertragen:

a. Theater

1. Als Eigentümerin des Grundvermögens oder Nutzungsberechtigte gemäß Anlage 1 obliegt es der Stiftung, die zum Teil denkmalgeschützten Gebäude des Theaters und Orchesters Heidelberg zu renovieren, teilweise umzugestalten und dauerhaft in einen Stand zu versetzen, der einen Spielbetrieb ermöglicht, wie er den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anforderungen zur Nutzung als anspruchsvolles Theater sowie zum Konzertbetrieb entspricht.
2. Nach erfolgter Renovierung wird die Stiftung die betriebsfähigen Gebäude einschließlich Einrichtungen für Veranstaltungen des Theaters und Orchesters der Stadt Heidelberg zur Verfügung stellen.
3. Die unmittelbare Förderung der Kultur erfolgt insbesondere durch eigene Veranstaltungen der Stiftung zusammen mit dem Theater und Orchester der Stadt Heidelberg.

b. Stadthalle

Als Eigentümerin des Grundvermögens gemäß Anlage 2 obliegt es der Stiftung, die denkmalgeschützte Stadthalle Heidelberg zu renovieren, teilweise umzugestalten und dauerhaft in einen Stand zu versetzen, der einen Betrieb durch einen Dritten ermöglicht, wie er den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anforderungen an ein Konzert- und Kongresshaus entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verwaltung und Wirtschaftsführung

Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg sowie der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Kuratorium

1. Die Stiftung hat für den Wirkungsbereich Theater ein Kuratorium. Es besteht aus
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Vorsitzenden,
 - dem Dezernenten des Dezernates für Familie, Soziales und Kultur als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem Dezernenten des Dezernates für Bauen und Verkehr,
 - dem Intendanten des Theaters und Orchesters,
 - einem Vertreter des Bürgerkomitees, in dessen Nachfolge einem Vertreter des Freundeskreises des Theaters und Orchesters.
2. Für den Wirkungsbereich Stadthalle kann ein Kuratorium eingerichtet werden. Über die Zusammensetzung entscheidet der für Stiftungen zuständige gemeinderätliche Ausschuss.
3. Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen, insbesondere aus dem Kreis der Sponsoren.
4. Das Kuratorium wirkt beratend und unterstützend bei der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Theater- und Orchesterstiftung mit, insbesondere bei der Erstellung des Wirtschafts- / Haushaltsplans, der Feststellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses, dem Abschluss wichtiger Verträge sowie bei Änderungen der Stiftungssatzung.

§ 6 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einer von der Stadt Heidelberg zu erbringenden Zuwendung in Höhe von 8 Millionen Euro sowie von der Stadt Heidelberg zu übereignendem Grundvermögen nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

2. Zuwendungen des Stifters und Dritter, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, solche Zustiftungen anzunehmen.
3. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind möglich, ausgenommen das von der Stadt Heidelberg übereignete Grundvermögen.

§ 7

Leistungen aus Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - öffentlichen Zuschüssen,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
3. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 8

Satzungs- und Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sind möglich, soweit dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse geboten ist.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die folgenden Zwecke zu verwenden hat:

Förderung der Kultur, insbesondere durch Spielstätten, die einen Spielbetrieb ermöglichen, wie er den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anforderungen zur Nutzung als anspruchsvolles Theater sowie zum Konzertbetrieb entsprechen.